Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) MÜHLSTROM THERM für Stromlieferungen in Niederspannung der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (nachfolgend „SWM“ genannt)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWM.
1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWM dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
Die Erstlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
2.3 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Textform.
2.4 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzugs muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Erstlaufzeit – 2 Wochen.
2.5 Die SWM hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
2.6 Die SWM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Der Gesamtpreis enthält derzeit die Kosten der SWM für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der SWM in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, der die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Wasserstoffumlage und den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung beinhaltet, die sogenannte Offshore-Haftungsumlage nach dem § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWM ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWM den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestanteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWM hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die SWM, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrags ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWM wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWM wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWM www.stadtwerke-muehlhausen.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWM ausgelegt.
3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWM zu kündigen . Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWM in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenservice der SWM, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-muehlhausen.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWM an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWM nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWM beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWM und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Abrechnung und Zahl ungsweise

5.1 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWM in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
5.2 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPALastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

6.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWM, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Mühlhausen GmbH , Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 434-450, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlhausen.de zu wenden.
6.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWM beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWM die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.
6.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWM und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240- 0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWM der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 6.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unb erührt Die SWM ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
6.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesn etzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucher-serviceenergie@bnetza.de) wenden.

7. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die SWM berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWM den Namen und die Anschrift des Kunden an vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die SWM bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

8. Tarifschaltzeiten und Sperrzeiten

8.1 **Die Tarifschaltzeiten sowie die Zeiträume der Unterbrechung des Strombezugs für die Heizung (Sperrzeit en) werden vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt. Bei Änderung der Tarifschaltbzw. Sperrzeiten durch den Netzbetreiber ändern sich diese ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung durch den Netzbetreiber wirksam wird.**
• Tarifschaltzeit Hochtarif (HT):
Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
• Tarifschaltzeit Niedertarif (NT):
Montag bis Freitag 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Samstag 13:00 Uhr bis 00:00 Uhr
sowie Sonntage und gesetzliche Feiertage in Thüringen
• Sperrzeiten (Unterbrechung des Strombezuges für die Heizung):
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr,
Montag bis Freitag 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag bis Freitag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
8.2 Die nachfolgend genannten Geräte sind an die Sperrzeiten gebunden:
• elektrische Durchlauferhitzer zur Raumheizung und zusätzlich
• Durchlauferhitzer und Speicher zur Trink- und Brauchwassererwärmung
(nicht Heizungsdurchlauferhitzer)
• Lüftungswärmepumpen bis 1 kW elektrische Antriebsleistung
• Antriebsaggregate der Lüftungsanlagen
• Lüfter und Pumpen elektrischer Nachtspeicher- und Direktheizungsanlagen.
soweit es sich um Neuanlagen ab dem 01.01.2011 handelt.
8.3 Es erfolgt eine automatische Umstellung der Sommer- bzw. Winterzeit.
8.4 Durchlauferhitzer zur Brauchwassererwärmung müssen durch eine Vorrangschaltung gegenüber der Heizungsanlage verriegelt werden.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

9.1 Die SWM übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
9.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

10. Sonstiges

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
10.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.